

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: Isolierflüssigkeit

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:
Trennmittel. Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Verwendung durch private Verbraucher. Lebensmittelkontakt ausschließen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Wegold Edelmetalle GmbH
Nibelungenstraße 5
90530 Wendelstein
Telefon: + 49 (0) 9129 4030-0
Fax: + 49 (0) 9129 4030-40
E-Mail (zuständige Person): info@wegold.de

1.4 Notrufnummer

Wegold Anwendungstechnik: +49 (0) 9129 / 4030-30
Nur während der Kernarbeitszeiten verfügbar: Montag - Freitag 09:00 - 14:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Abschnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
3.10	Aspirationsgefahr	Kategorie 1	(Asp. Tox. 1)	H304

Das Produkt ist auf Grund seiner Viskosität von < 20,5 mm²/s bei 40 °C als Gefahrstoff eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

GHS-Kennzeichnungselemente:

GHS08:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise - H-Sätze:

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise - P-Sätze:

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung

Gemisch gesättigter, aliphatischer Kohlenwasserstoffe.

3.2 Zusammensetzung des Stoffes oder Gemischs

Stoffname: Paraffinöl
EG-Nummer: 232-455-8
CAS-Nummer: 8042-47-5
Registrierungsnummer (REACH): 01-2119487078-27-xxxx

3.3 Zusätzliche Hinweise

Keine.

	SICHERHEITSDATENBLATT Isolierflüssigkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	Dokument-Nr.: QMF_4.5-638	Seite: 2 von 7
		Revisionsstand: vom:	c 24.06.2019

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Allgemeine Hinweise**
Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
- 4.2 Einatmen**
Nach Inhalation Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
- 4.3 Hautkontakt**
Mit viel Wasser und Seife reinigen.
- 4.4 Augenkontakt**
Auge mehrere Minuten lang mit sauberem Wasser spülen und dabei die Augenlider geöffnet halten. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
- 4.5 Verschlucken**
Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr. Sofort Arzt hinzuziehen.
- 4.6 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Magen-Darm-Beschwerden, Durchfall, Aspirationsgefahr.
- 4.7 Hinweise für den Arzt**
Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel**
Geeignete Löschmittel: Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Brennbar. Im Brandfall können gefährliche Gase/Dämpfe entstehen: Rauchgas, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
Brandschutzkleidung und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Umliegende Gebinde und Behälter mit Sprühwasser kühlen. Behälter wenn möglich aus der Gefahrenzone bringen. Zündquellen beseitigen.
- 5.4 Weitere Hinweise**
Eindringen des Löschwassers in Gewässer, Kanalisation oder Erdreich vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Nicht für Notfälle geschultes Personal:
Dämpfe, Aerosole und Gase nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen.
Einsatzkräfte:
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Aerosolen und Gasen ist ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Wasser zurückhalten und entsorgen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang
Aerosol- oder Nebelbildung vermeiden. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Nicht Verschlucken, Augenkontakt vermeiden.
- 7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
Von Zündquellen fernhalten.
- 7.1.3 Hinweise zur allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz
In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Lebensmittelgefäße verwenden - Verwechslungsgefahr! Behälter sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Möglichst im Originalbehälter aufbewahren. Lagerung in verschlossenen Behältern an einem kühlen, gut belüfteten Ort.

Lagerklasse 10 (Brennbare Flüssigkeiten soweit nicht in der Lagerklasse 3).

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Ansteckungsgefährliche, radioaktive und explosive Stoffe.
- Gase.

- Stark oxidierend wirkende Stoffe der Lagerklasse 5.1A.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt (Einzelheiten siehe TRGS 510):

- Sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Lagerklasse 4.1A.
- Pyrophore Stoffe.
- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.
- Oxidierend wirkende Stoffe der Lagerklasse 5.1B.
- Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen.
- Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe.

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

7.3 Spezifische Endnutzung(en)

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) gem. TRGS 900:

Bezeichnung	CAS-Nr.	Arbeitsplatzgrenzwert [mg/m ³]	Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor
Weißes Mineralöl (Erdöl)	8042-47-5	5 A	4 (II)

A = Bezogen auf die alveolengängige Fraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Für ausreichende Belüftung in den Arbeitsräumen sorgen.
- 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen / persönliche Schutzausrüstung
- Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.
- Handschutz: Die Verwendung beständiger Schutzhandschuhe wird empfohlen.
Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit ≥ 8 Stunden):
Polychloropren - CR (0,5 mm),
Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm),
Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm),
Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm),
Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm).
- Körperschutz: Schürze bzw. Laborkittel tragen.

- Atemschutz:** In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung, Aerosol- oder Nebelbildung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten. Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).
- Arbeitshygiene:** In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
- Thermische Gefahren:** Stoff ist brennbar. Feuerlöscheinrichtungen sind bereitzustellen.

- 8.2.3. **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Form: flüssig
Farbe: farblos
Geruch: geruchlos
Geruchsschwelle: nicht bestimmt
ph-Wert: nicht bestimmt
Schmelzpunkt: nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich: 220 - 800 °C
Flammpunkt: > 180 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht relevant (Flüssigkeit)
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht bestimmt
Dampfdruck: < 1 hPa
Dampfdichte: nicht bestimmt
Dichte: 0,85 - 0,86 g/cm³ bei 20 °C
Schüttdichte: nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser: praktisch unlöslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur: > 325 °C
Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt
Viskosität: ca. 16 mm²/s bei 40 °C
Molekulargewicht: nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften: keine
Oxidierende Eigenschaften: keine Informationen verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei Erwärmung entstehende Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Der Kontakt mit Säuren (z.B. Salpetersäure), starken Oxidationsmitteln (z.B. Chloraten, Perchloraten, Peroxiden, Chromaten) und Nitraten kann zu heftigen Reaktionen sowie Brand- und Explosionsgefahr führen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starkes Erhitzen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe ABSCHNITT 10.3. Es liegen keine weiteren Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Siehe ABSCHNITT 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Expositionsweg	Wert	Spezies	Zusammenfassung (Quelle)
oral	LD50 5000 mg/kg	Ratte	Keine Beobachtungen zu schädlichen Wirkungen (ECHA)
dermal	LD50 2000 mg/kg	Kaninchen	Keine Beobachtungen zu schädlichen Wirkungen (ECHA)
inhalativ	LC50 5000 mg/l (4 h)	Ratte	Keine Beobachtungen zu schädlichen Wirkungen (ECHA)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Keine Beobachtungen zu schädlichen Wirkungen (ECHA).
Augenschädigung/-reizung:	Keine Beobachtungen zu schädlichen Wirkungen (ECHA).
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine Beobachtungen zu schädlichen Wirkungen (ECHA).
Keimzell-Mutagenität:	Keine relevanten Informationen verfügbar.
Karzinogenität:	Keine Beobachtungen zu schädlichen Wirkungen (ECHA).
Reproduktionstoxizität:	Keine Beobachtungen zu schädlichen Wirkungen (ECHA).
Spezifische Zielorgan-Toxizität:	
Bei einmaliger Exposition:	Keine relevanten Informationen verfügbar.
Bei wiederholter Exposition:	Keine relevanten Informationen verfügbar.
Aspirationsgefahr:	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Art	Wert	Gattung	Methode
Fisch	LC50 > 1000 mg/l (96 h)	Leuciscus idus	OECD 203
Krebstiere	LL50 > 100 mg/l (48 h)	Daphnia magna	OECD 202
Alge	NOEL ≥ 100 mg/l (72 h)	Pseudokirchnerella subcapitata	OECD 201

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Potentiell biologisch abbaubar. 31,3 % (28 d) (OECD 301 F). Substanz ist ein Kohlenwasserstoff UVCB. Standardtests für diesen Endpunkt werden für einzelne Stoffe vorgesehen und sind für diesen komplexen Stoff nicht angemessen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine relevanten Informationen verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 Produkt-/Verpackungsentsorgung

Produkt und kontaminierte Verpackungen sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Keine relevanten Informationen verfügbar.

13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Keine.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer**
Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
Nicht relevant.
- 14.3 Transportgefahrenklassen**
Nicht relevant.
- 14.4 Verpackungsgruppe**
Nicht relevant.
- 14.5 Umweltgefahren**
Nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften).
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Nicht anwendbar. Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- 15.1.1 EU-Vorschriften
Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII:
Nicht gelistet
Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV):
Nicht gelistet.
Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR):
Nicht gelistet.
- 15.1.2 Nationale Vorschriften Deutschland
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)
Kennnummer: 434
Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland):
Lagerklasse (LGK): 10 (brennbare Flüssigkeiten)
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**
Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- 16.1 Literaturangaben und Datenquellen**
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Quellen können in den einzelnen Abschnitten angegeben sein.
- 16.2 Gebrauchsempfehlungen und Einschränkungen**
Aktuelle Gebrauchsinformationen beachten!
- 16.3 Weitere Hinweise**
Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses Formblatt ergänzt die technische Beschreibung und ersetzt sie nicht. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Für Schäden, die durch unsachgemäße Anwendung oder durch Nichteinhalten unserer Gebrauchsanweisungen entstehen, lehnen wir sämtliche Haftungen ab. Das beschriebene Produkt ist ausschließlich für seinen Bestimmungszweck zu gebrauchen. Die Angaben sind nicht automatisch auf andere Produkte übertragbar. Es liegt immer in der Verantwortung des Benutzers, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Isolierflüssigkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	Dokument-Nr.: QMF_4.5-638	Seite: 7 von 7
		Revisionsstand: c vom: 24.06.2019	

16.4 Volltext der Kodierungen unter Abschnitt 2 und 3

Gefahrenhinweise - H-Sätze:

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise - P-Sätze:

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ausgabe c/24.06.2019

Änderungen gegenüber der Vorversion: Alle Abschnitte.